

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1978	Nummer 44
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	31. 3. 1978	Landschaftsverband Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	646
20307	23. 3. 1978	RdErl. d. Finanzministers Benennung von Beamten und Angestellten des Landes aus dem Geschäftsbereich des Finanzministers als ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	649
20321	23. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sonderzuschlag nach der Unterhaltszuschußverordnung für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Gewerbeaufsichtsverwaltung	649
21702	20. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Fürsorge in Verbindung mit anderen Gesetzen	649
2230	8. 2. 1978	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers Schulverwaltungsgesetz; Errichtung von Schulen nach § 8 Abs. 2 Satz 2	649
2311	29. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Bauleitplanung; Hinweise für die Planung von Spielflächen	649
232371	30. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers DIN 4102 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	650
71341	29. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte bei der Durchführung von Bauvorhaben	650
764	6. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenschule	651
8111	28. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG); Anhörung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 KförsV	651
8300	28. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Gewährung von Übergangsgeld nach §§ 16–16f BVG in Fällen des § 18 Abs. 2 BVG in Verbindung mit § 18 a Abs. 3 BVG	651
8301	23. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kriegsopferfürsorge	651
8301	29. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG; einzusetzendes Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils bzw. des Beschädigten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 KförsV	651
8301	31. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); übliche Ausbildung – sogenanntes Parkstudium	652
9220	4. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beschriftung von Ortstafeln	654

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
31. 3. 1978	Ministerpräsident Bek. – Honorarkonsulat der Tunesischen Republik, Köln	652
27. 3. 1978	Innenminister Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	652
16. 3. 1978	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Verlust eines Dienstausweises	653
	Personalveränderungen Justizminister	653
	Landesrechnungshof	653

2022

I.

Überleitungsabkommen
zwischen der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder (VBL)
und
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
 v. 31. 3. 1978 - 00.05-025-0013

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1, 48 Abs. 2 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1976, zuletzt geändert aufgrund der Achten Satzungsänderung vom 24. Oktober 1977, GV. NW. S. 476/SGV. NW. 2022, wird nachstehend das Überleitungsabkommen zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen vom 20. Mai 1968/4. Juni 1968 (MBI. NW. S. 1680) in der Fassung des Dritten Änderungsabkommens vom 12. Dezember 1977/20. Februar 1978 (MBI. NW. 1978 S. 336/SMBI. NW. 2022) veröffentlicht.

Mit Erklärung vom 28. November 1977 ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände dem geänderten Überleitungsabkommen beigetreten.

I.

Überleitungsabkommen

§ 1

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die noch keinen Rentenanspruch gegen eine der an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen (Kassen) besitzen, statt,

- a) wenn die Versicherung bei einer Kasse endet und bei einer anderen Kasse erneut Pflichtversicherung eintritt, oder
- b) wenn von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, eine endet oder beide gleichzeitig enden und bei gleichzeitiger Beendigung wenigstens gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht, oder
- c) wenn aus Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, gegen beide Kassen ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist, ohne daß beide Pflichtversicherungen enden.

(2) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse bereits wieder geendet hat, dies gilt nicht, wenn der Versicherte bei beiden Kassen die Erstattung der Beiträge beantragt. Die Überleitung ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn bei der annehmenden Kasse der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder bei ihr die Wartezeit nicht erfüllt ist.

(3) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nicht angemeldet worden ist.

§ 2

Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine andere Kasse bereits einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versorgungsrente besitzen, in dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung statt, ohne Rücksicht darauf, ob die andere Kasse die Rente weitergewährt. Dies gilt nicht, solange bei der anderen Kasse eine Pflichtversicherung besteht. Endet in diesem Fall die neuerliche Pflichtversicherung, so findet die Überleitung im Zeitpunkt der Beendigung statt; die Überleitung findet auch dann statt, wenn aus der neuerlichen Pflichtversicherung ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht. § 1 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 2 a

Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein bei einem Mitglied oder einem Beteiligten einer Kasse nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellter Arbeitnehmer früher bei einer

anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist. Dies gilt auch dann, wenn die andere Kasse eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

§ 2 b

(1) Gehen auf Grund von Maßnahmen im Rahmen der Gebietsreform Aufgaben von einem Arbeitgeber, der Beteiligter oder Mitglied einer an diesem Abkommen beteiligten Kasse ist, auf einen Arbeitgeber über, der Beteiligter oder Mitglied einer anderen an diesem Abkommen beteiligten Kasse ist, oder übernimmt ein solcher Arbeitgeber eine Einrichtung oder einen Teil einer Einrichtung und werden die Arbeitnehmer, die in dem übergehenden Bereich tätig sind, von dem neu zuständigen Arbeitgeber übernommen, ersetzt die Kasse, bei der dieser Arbeitgeber Mitglied oder Beteiligter ist, der bisher zuständig gewesen (abgebenden) Kasse die Versorgungsrenten, die für Versicherte oder deren Hinterbliebene aus dem übergehenden Bereich zu zahlen sind. Die Ersatzpflicht tritt erst ein, wenn der nach Satz 3 errechnete Betrag des Kassenvermögens durch die Zahlung von Versorgungsrenten nach Satz 1 verbraucht ist. Das Kassenvermögen nach Satz 2 errechnet sich aus dem bei der VBL am Schluß des der Übernahme der Pflichtversicherten vorangegangenen Kalenderjahres vorhandenen Anstaltsvermögen abzüglich des Deckungsvermögens nach § 75 Abs. 4 Sätze 1 bis 8 der Satzung der VBL, geteilt durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der VBL vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, vervielfältigt mit der Zahl der Versorgungsrentenberechtigten aus dem übergehenden Bereich.

(2) Die Zahl der Versorgungsrentenberechtigten aus dem übergehenden Bereich wird mit dem Prozentsatz aus den insgesamt bei der abgebenden Kasse vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen errechnet, in dem die abgegebenen Pflichtversicherten zu den vor dem Übergang vorhandenen Pflichtversicherten stehen.

(3) Bei der Berechnung des Beginns der Ersatzpflicht (Abs. 1 Satz 2) und der Höhe des zu ersetzenden Betrages ist davon auszugehen, daß für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Versorgungsrentenberechtigten jährlich der Betrag aufzuwenden ist, der sich ergibt, wenn der Gesamtbetrag der Aufwendungen der VBL aus dem Anstaltsvermögen abzüglich des Deckungsvermögens nach § 75 Abs. 4 Sätze 1 bis 8 der Satzung der VBL im Kalenderjahr vor dem Übergang durch die Anzahl der im Dezember dieses Jahres gezahlten Versorgungsrenten geteilt wird.

(4) Für die Ersatzpflicht wird ein Zeitraum von 12 Jahren nach dem Übergang zugrunde gelegt.

(5) Der zu ersetzende Betrag wird innerhalb eines Jahres nach dem Übergang in einer Summe gezahlt.

(6) Die beteiligten Kassen erteilen sich gegenseitig die für die Berechnung der Ersatzleistung erforderlichen Auskünfte.

§ 2 c

(1) Enden die Pflichtversicherungen auf Grund des Ausscheidens eines Arbeitgebers aus einer an diesem Abkommen beteiligten Kasse und werden sie in unmittelbarem Anschluß über denselben Arbeitgeber oder seinen Rechtsnachfolger bei einer anderen an diesem Abkommen beteiligten Kasse neu begründet, so können die betroffenen Kassen mit gegebenenfalls erforderlicher Zustimmung ihrer Organe folgende Vereinbarungen treffen:

1. Für die Pflichtversicherten werden die Beiträge nach Maßgabe des § 4 übergeleitet.
2. Ersatz für die aus dem Bereich des ausgeschiedenen Arbeitgebers bei der abgebenden Kasse verbleibenden Versorgungsrenten wird in entsprechender Anwendung des § 2 b geleistet. Ein Ausgleichsbetrag wird von dem ausgeschiedenen Arbeitgeber in diesem Fall nicht erhoben.

(2) Beruht der Wechsel der Versicherungsverhältnisse auf triftigen Gründen, so soll in der Regel eine Vereinbarung nach Absatz 1 getroffen werden.

§ 3

(1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigt werdenden Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 2 a hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

(3) Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen. Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Pflichtversicherung besteht, oder, wenn keine Pflichtversicherung mehr besteht, die Kasse, bei der zuletzt eine Pflichtversicherung bestanden hat; im Falle des § 2 a ist die Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig, bei der nach Überleitung die Versicherungspflicht entsteht. Enden im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b beide Pflichtversicherungen und besteht nur gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente, so ist diese Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig. Wird der Antrag bei der abgebenden Kasse eingebracht, so leitet diese ihn an die zuständige Kasse weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrags bei der abgebenden Kasse maßgebend. Entstehen die Ansprüche auf Versorgungsrente gleichzeitig (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, Buchst. c), so kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Überleitung vorgenommen werden soll. Dies gilt auch in den entsprechenden Fällen des § 2 Satz 2 und 3.

§ 4

(1) Die abgebende Kasse überweist der annehmenden Kasse

a) für Zeiten der Versicherung vor dem 1. Januar 1978 die entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht und

b) für Zeiten der Versicherung nach dem 31. Dezember 1977 die entrichteten zusätzlichen Umlagen (Erhöhungsbeträge) sowie die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung.

Umlagen werden unbeschadet des Satzes 1 Buchstabe b nicht überwiesen.

(2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beträgen nach Absatz 1 überwiesen.

(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden ohne Zinsen überwiesen.

(4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in Reichsmark entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark überwiesen.

(5) Versicherungen werden insoweit nicht übergeleitet, als dem Versicherten Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erstattet worden sind. Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beträgen zum Zwecke der Überleitung der Versicherung ist unzulässig.

§ 5

(1) Die abgebende Kasse teilt der annehmenden Kasse nach einem einheitlichen Vordruck (Datensatz) für jeden Versicherten mit:

1. Den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Versicherten.
2. Die Versicherungsnummer der annehmenden Kasse.
3. Die nachstehend aufgeführten Angaben zu jedem Versicherungsabschnitt (Versicherungsabschnitt ist die zusammenhängende Zeit einer Pflichtversicherung über denselben Arbeitgeber, die Zeit einer freiwilligen Weiterversicherung, die Zeit einer beitragsfreien Versicherung und die Zeit eines Rentenbezugs):

a) Die Art des Versicherungsabschnittes

- aa) PFL = Pflichtversicherung
- bb) FRW = Freiwillige Weiterversicherung
- cc) BFR = Beitragsfreie Versicherung
- dd) RTE = Rentenbezug

Angaben zu den beitragsfreien Versicherungsabschnitten können unterbleiben.

b) Ein sechsstelliger Schlüssel, wobei die ersten beiden Stellen mit der Konstante 00, die dritte und vierte Stelle mit einer laufenden Nummer des Versicherungsabschnittes und die fünfte und sechste Stelle mit dem vereinbarten ZVE-Schlüssel der abgebenden Kasse anzuschreiben ist.

c) Tag, Monat und Jahr des Beginns des Versicherungsabschnittes (jeweils zweistellig).

d) Bei Pflichtversicherungsabschnitten Angabe über den Beginn des zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses. Es gelten hierfür folgende Kennziffern:

- 1 = Zeitliche Übereinstimmung zwischen dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und dem Beginn der Pflichtversicherung.
- 2 = Zeitliche Abweichung zwischen dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und dem Beginn der Pflichtversicherung.

Diese Angabe kann unterbleiben, wenn der Pflichtversicherungsabschnitt vor dem 22. Dezember 1974 geendet hat oder wenn zu nachfolgendem Buchstaben f die Kennziffer „2“ angegeben ist.

e) Tag, Monat und Jahr des Endes des Versicherungsabschnittes (jeweils zweistellig).

f) Bei nach dem 21. Dezember 1974 beendeten Pflichtversicherungsabschnitten Angabe über das Ende des zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses. Es gelten hierfür folgende Kennziffern:

- 1 = Zeitliche Übereinstimmung zwischen dem Ende des Arbeitsverhältnisses und dem Ende der Pflichtversicherung.
- 2 = Zeitliche Abweichung zwischen dem Ende des Arbeitsverhältnisses und dem Ende der Pflichtversicherung.

g) Für Pflichtversicherungsabschnitte, bei denen das zugehörige Arbeitsverhältnis vor dem Pflichtversicherungsverhältnis begonnen (vgl. Buchst. d) und nach dem 21. Dezember 1974 geendet hat, den Zeitpunkt, in dem dieses Arbeitsverhältnis beim Mitglied oder Beteiligten der Kasse begonnen hat oder, wenn das Arbeitsverhältnis, ohne unterbrochen worden zu sein, von einem Rechtsvorgänger des Mitglieds oder Beteiligten auf das Mitglied oder den Beteiligten übergegangen ist, den Zeitpunkt, in dem das Arbeitsverhältnis beim Rechtsvorgänger begonnen hat.

Diese Angabe kann unterbleiben, wenn zu vorstehendem Buchstaben f die Kennziffer „2“ angegeben ist.

4. Die nachstehend aufgeführten Angaben über die - dem Versicherungsabschnitt zugeordneten - Zeiträume (Zeitraum ist - jeweils begrenzt auf längstens ein Geschäftsjahr - die Zeit, für die eine Kennzahl nach Absatz 2 maßgebend ist):

- a) Tag, Monat und Jahr des Beginns des jeweiligen Zeitraumes (jeweils zweistellig).
- b) Tag, Monat und Jahr des Endes des jeweiligen Zeitraumes (jeweils zweistellig).
- c) Anzahl der Ulagemonate (§ 29 Abs. 10 der Satzung der VBL / § 62 Abs. 10 der Mustersatzung).
- d) Kennzahl für die Versicherungsart nach Maßgabe des Absatzes 2.
- e) Für Pflichtversicherungszeiten nach dem 31. Dezember 1966 die der Pflichtversicherung zugrundeliegenden Entgelte.
- f) Für die Zeiten vor dem 1. Januar 1978: Die entrichteten Pflichtbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil ohne evtl. Erhöhungsbeträge), die

Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht, für die Zeiten nach dem 31. Dezember 1977:

Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung.

- g) Die Erhöhungsbeträge nach § 29 Abs. 3 und 6 der Satzung der VBL und § 62 Abs. 3 der Mustersatzung in den jeweils vor dem 1. 1. 1978 geltenden Fassungen sowie die zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) nach § 29 Abs. 3 der Satzung der VBL und § 62 Abs. 3 der Mustersatzung in den nach dem 31. 12. 1977 geltenden Fassungen.
- h) Gesamtbeitrag der vom Arbeitgeber bezuschußten anderweitigen Zukunftssicherung
 - aa) im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c der Satzung der VBL und des § 31 Abs. 2 Buchst. c der Mustersatzung und
 - bb) im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. d der Satzung der VBL und des § 31 Abs. 2 Buchst. d der Mustersatzung.
- i) Höhe des Arbeitgeberzuschusses zur anderweitigen Zukunftssicherung nach vorstehendem Buchstaben h.

Die Angabe von Zeiträumen mit den Kennzahlen 20 - 24 für die Versicherungsart kann für die Zeit vor dem 1. Januar 1979 unterbleiben.

- 5. Versicherungstechnische Ausgleichsbeträge, die für den Versicherten vor dem 1. Januar 1967 gezahlt worden sind.

(2) Kennzahlen für die Versicherungsarten:

- 10 = Pflichtversicherung mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt, soweit nicht die Schlüsselzahlen 11 bis 19 in Betracht kommen
- 11 = Pflichtversicherung vor dem 1. 1. 1967 mit erlassenen Arbeitnehmeranteilen (das versicherte Entgelt ist ggf. mit zwei Drittel des tatsächlichen berücksichtigt)
- 12 = Ersatzzeiten (nur für Zeiten vor 1967)
- 13 = Versorgungsregelung usw. (nur für Zeiten vor 1967)
- 14 = Versicherung von Zeiten der Arbeitsunterbrechung vor 1967
- 15 = Pflichtversicherung mit abweichendem Beitragssatz z. B. Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester)
- 16 = Erhöhungsbetrag
- 18 = Nachversicherung aufgrund des Betriebsrentengesetzes
- 19 = Nachentrichtung aufgrund von Abgeordnetengesetzen
- 20 = Pflichtversicherung ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, soweit nicht eine Aufgliederung nach den Kennzahlen 21 - 25 erfolgt
- 21 = Pflichtversicherung ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Mutterschutzes
- 22 = Pflichtversicherung ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Wegfalls der Krankenbezüge oder des Krankengeldzuschusses
- 23 = Pflichtversicherung ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Urlaubs ohne Bezüge
- 24 = Pflichtversicherung ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt aus sonstigem Grund
- 25 = Pflichtversicherung ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt aufgrund einer Mitgliedschaft im Bundestag oder in dem Parlament eines Landes
- 30 = Versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag zum vollständigen Wegfall der Rentenkürzungen
- 31 = Versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag zum teilweisen Wegfall der Rentenkürzungen
- 50 = Lebensversicherung mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers
- 53 = Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers

60 = Freiwillige Weiterversicherung, soweit nicht die Schlüsselzahlen 61 bis 63 in Betracht kommen

61 = Freiwillige Weiterversicherung gemäß § 86 Abs. 4 der Satzung der VBL und § 80 Abs. 2 der Mustersatzung

62 = Nachversicherung gemäß § 29 der bis 31. 12. 1966 geltenden Satzung der VBL

63 = Nachversicherung gemäß § 31 der bis 31. 12. 1966 geltenden Satzung der VBL

§ 6

Hat die abgebende Kasse Leistungen erbracht, so werden diese von den nach § 4 zu überweisenden Beträgen nicht abgezogen.

§ 7

(1) Die Überleitung ist vollzogen, wenn bei der annehmenden Kasse die Mitteilung der abgebenden Kasse gemäß § 5 eingegangen ist.

(2) Die Überweisungen nach § 4 sind jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 5 ausgefertigt worden ist. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(3) Die annehmende Kasse bescheinigt dem Versicherten die Zeiten, die aufgrund der Überleitung als bei ihr zurückgelegt gelten.

§ 8

(1) Die übergeleitete Versicherung gilt als Versicherung bei der annehmenden Kasse. Versicherungszeiten, Beiträge und Umlagen sind für Rechte, die sich aus der Überleitung gegen die annehmende Kasse ergeben, jedoch nur insoweit wirksam, als sie den Satzungsbestimmungen der annehmenden Kasse entsprechen. Renten oder Abfindungen für Renten, die die abgebende Kasse gewährt hat oder gewährt, gelten als von der annehmenden Kasse gewährt, insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung oder die Abfindung beruht, als bei der annehmenden Kasse eingetreten.

(2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. 1. 1967 geltenden Satzungen dem Besitzstand zugrunde zu legende Rentenanwartschaft ist von der annehmenden Kasse nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, auf die sich die Überleitung bezieht, versichert gewesen wäre.

§ 9

(1) Die Angaben zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d, f und g des Überleitungsabkommens sind für die bereits durchgeführten Überleitungen, bei denen das Arbeitsverhältnis nach dem 21. Dezember 1974 geendet hat, nachzumelden.

(2) Auf die Angabe der Beträge nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. h und i kann bei Überleitungen, die bis zum 31. Dezember 1980 durchgeführt werden, verzichtet werden.

§ 10

Das Überleitungsabkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11

Das Abkommen tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

II.

Das Überleitungsabkommen wird hiermit veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung tritt ab 1. Januar 1978 an die Stelle der Veröffentlichung des Überleitungsabkommens vom 20. Mai 1968/4. Juni 1968 in der Fassung des Zweiten Änderungsabkommens vom 5. Juli 1973/20. Dezember 1973, Bek. v. 28. 6. 1974 (MBl. NW. 1974 S. 923/SMBI. NW. 2022).

Köln, den 31. März 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

- MBl. NW. 1978 S. 646.

20307

**Benennung
von Beamten und Angestellten des Landes
aus dem Geschäftsbereich des Finanzministers
als ehrenamtliche Richter bei den Gerichten
der Arbeitsgerichtsbarkeit und
der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 3. 1978 -
B 4000 - 3.5 - IV 1

I.

In Ausführung der Vorschriften der §§ 22 Abs. 2 Nr. 3 und 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), ordne ich für meinen Geschäftsbereich und für die meiner Aufsicht unterstehende Westdeutsche Landesbank Girozentrale Düsseldorf - Münster folgendes an:

Als ehrenamtliche Richter an Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten sind Beamte und Angestellte zu benennen, die in amtlicher Eigenschaft mit der selbständigen oder verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte und Arbeiter betraut sind. Zu der Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten gehört auch die Bearbeitung von Grundsatzenfragen des Arbeits- und Tarifrechts für den öffentlichen Dienst. Für die Benennung kommen beispielsweise Behördenvorsteher, Vertreter der Behördenvorsteher, Referenten, Dezernenten, geschäftsleitende Beamte und Sachbearbeiter, die selbständig arbeiten, in Betracht. Dienstkräfte, die ausschließlich Personalangelegenheiten von Beamten und Versorgungsempfängern bearbeiten, sind nicht zu benennen.

Vor dem Vorschlag zur Berufung ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Dienstkräfte die weiteren persönlichen Voraussetzungen für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter am Arbeitsgericht (§ 21 Arbeitsgerichtsgesetz) bzw. zum ehrenamtlichen Richter am Landesarbeitsgericht (§ 37 Arbeitsgerichtsgesetz) erfüllen.

II.

In Ausführung der Vorschriften des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) ordne ich an, daß die in Abschnitt I getroffene Anordnung für die Benennung von Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richter an Sozialgerichten und am Landessozialgericht entsprechend gilt.

Die weiteren persönlichen Voraussetzungen für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht sind in § 16 des Sozialgerichtsgesetzes, die weiteren Voraussetzungen für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter am Landessozialgericht in § 35 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes bestimmt.

III.

Vorschläge für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern werden für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit von den Präsidenten der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts jeweils nach Bedarf angefordert.

Die Oberfinanzdirektionen haben laufend eine Liste über Bedienstete zu führen, die für das Amt eines ehrenamtlichen Richters in der Arbeitsgerichtsbarkeit oder Sozialgerichtsbarkeit in Betracht kommen, damit auf Anforderung einer zuständigen Stelle geeignete Personen vorgeschlagen werden können.

Die Vorschläge müssen Angaben über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Dienstbehörde des Bediensteten enthalten. Den Vorschlägen ist eine kurze Beschreibung der dienstlichen Tätigkeit beizufügen, aus der die Erfüllung der in den Abschnitten I und II bestimmten Voraussetzungen zu ersehen ist. Soweit nach den vorgenannten gesetzlichen Vorschriften für die Berufung weitere persönliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen (z. B. nach § 37 Abs. 1 AGG und § 35 Abs. 1 SGG), ist darauf hinzuweisen, daß auch diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Ich bitte, daß die Westdeutsche Landesbank Girozentrale Düsseldorf - Münster ihre Vorschläge der Oberfinanzdirektion Düsseldorf bzw. der Oberfinanzdirektion Münster mitteilt.

Die für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern zuständigen Stellen bitte ich, Vorschläge nach Bedarf unmittelbar bei den Oberfinanzdirektionen anzufordern.

IV.

Mein RdErl. v. 1. 12. 1961 (SMBI. NW. 20307) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1978 S. 649.

20321

**Sonderzuschlag
nach der Unterhaltszuschußverordnung
für die Beamten im Vorbereitungsdienst
der Gewerbeaufsichtsverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 3. 1978 - I C 2 - 2130.1/2138

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 7. 1966 (SMBI. NW. 20321) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1978 S. 649.

21702

**Öffentliche Fürsorge
in Verbindung mit anderen Gesetzen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 3. 1978 - IV A 2 - 1400.4

Meine nachfolgend aufgeführten RdErl. werden hiermit aufgehoben:

1. RdErl. v. 19. 11. 1951 (SMBI. NW. 21702)
2. RdErl. v. 17. 9. 1956 (n. v.) - IV A 2 - ÖF213 (SMBI. NW. 21702)
3. RdErl. v. 19. 3. 1957 (SMBI. NW. 21702)
4. RdErl. v. 18. 8. 1959 (SMBI. NW. 21702)
5. RdErl. v. 29. 9. 1970 (SMBI. NW. 21702)

- MBI. NW. 1978 S. 649.

2230

**Schulverwaltungsgesetz
Errichtung von Schulen nach § 8 Abs. 2 Satz 2**

Gem. RdErl. d. Kultusministers - I C 2.30-11/8-2655/77
u. d. Innenministers - III B 2 - 7/2 - 1849/77
v. 8. 2. 1978

Der Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 13. 8. 1965 (SMBI. NW. 2230) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1978 S. 649.

2311

**Bauleitplanung
Hinweise für die Planung von Spielflächen**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1978 -
V C 2/V C 4 - 901.11

Der RdErl. v. 31. 7. 1974 (SMBI. NW. 2311) wird wie folgt geändert:

1. Zu Nr. 1. Allgemeines

Die Sätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

Nach § 1 Abs. 6 BBauG sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange der Jugendförderung, des Sports, der Freizeit und der Erholung sowie die sozialen Belange der Bevölkerung zu berücksichtigen.

2. Zu Nr. 2.13 Spielbereiche C
In Satz 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
3. Zu Nr. 3. Spielflächenbedarf
In der Anmerkung *) zur Bebauungsdichte wird „§ 17 Abs. 8 oder 9 BauNVO“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 9 oder 10 BauNVO“.
4. Zu Nr. 6.2 Bebauungsplan
In Abs. 1 Satz 1 wird „§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG“. In Abs. 2 Satz 1 wird „§ 9 Abs. 6 BBauG“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 8 BBauG“.
5. Zu Nr. 6.3 Genehmigung der Bauleitpläne und besondere Anforderungen
Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die ihr zur Genehmigung vorgelegten Bauleitpläne bei ordnungsgemäß durchgeführter Abwägung die unter Nr. 1 Satz 1 genannten Belange ausreichend berücksichtigen.

6. Zu Nr. 7. Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

- 7.1 Nach § 127 Abs. 2 Nr. 4 BBauG sind Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete nunmehr ausdrücklich als beitragsfähige Erschließungsanlagen bestimmt, während sie nach bisherigem Recht lediglich als Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG) oder als deren Bestandteile erschließungsbeitragsfähig waren. Sie liegen „innerhalb eines Baugebietes“, wenn sie einen Bezug zu einem bestimmten Baugebiet haben (vgl. Nr. 7.2.1 meines RdErl. v. 8. 12. 1976 – MBl. NW. S. 2712/SMBL. NW. 2310 –).

- 7.2 Die **Spielbereiche A** (Nr. 2.11) sind wegen ihrer zentralen Funktion keinem bestimmten Baugebiet zugeordnet; sie gehören daher nicht zu den beitragsfähigen Erschließungsanlagen.

Die bestimmten Wohnbereichen zugeordneten **Spielbereiche B** (Nr. 2.12) sind grundsätzlich als beitragsfähig anzusehen. Die Entfernung von 500 m kann im Regelfall als Kriterium für die Festlegung des Abrechnungsgebietes dienen. Sie stellt allerdings keine starre Grenze dar; gewisse Über- oder Unterschreitungen der 500-m-Grenze sind zulässig. Das Abrechnungsgebiet soll deutlich sichtbare Abgrenzungen (wie z. B. Straßen) haben und nach Möglichkeit einheitliche Baukomplexe nicht durchtrennen. Umfang und Qualität der Ausstattung der Spielplätze wirken sich im Einzelfall auf den Kreis der Benutzer aus; sie sind daher ebenfalls bei der Festlegung des Abrechnungsgebietes zu berücksichtigen.

Diesen Ausführungen steht die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 21. 10. 1970 – IV C 72.69, BVerwGE 36,155 = DVBl. 1971, 214; Urteil v. 25. 4. 1975 – IV C 37.73, BauR 1975, 338) nicht entgegen. Danach unterliegen Grundstücke nur bis zu einer Entfernung von etwa 200 m zu einer Grünanlage der Erschließungsbeitragspflicht. Grünanlagen kommt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gewissermaßen die Funktion eines „Gartensatzes“ zu. Ein Grundstück ist daher nur dann von der Grünanlage als erschlossen anzusehen, wenn es sich in einer so geringen Entfernung von der Anlage befindet, daß sie ohne nennenswerten Zeitaufwand aufgesucht werden kann. Spielplätze haben dagegen eine sich von Grünanlagen wesentlich unterscheidende Funktion, die ihrerseits von der Art und Zweckbestimmung des jeweiligen Spielplatzes abhängt. Erfahrungswerte über die Länge der Wegstrecke, die üblicherweise zum Aufsuchen einer Grünanlage zurückgelegt wird, lassen sich daher auf Spielplätze nicht ohne weiteres übertragen (BVerwG, Urteil v. 25. 4. 1975 a. a. O.). Bei Spielbereichen mit einer unter Nr. 2.12 (Spielbereich B) vorgesehenen Ausstattung kann im allgemeinen angenommen werden, daß sie

von bis zu 500 m entfernt wohnenden schulpflichtigen Kindern benutzt werden.

Die in dem für die **Spielbereiche C** (Nr. 2.13) vorgesehenen Einzugsbereich von 200 m liegenden Grundstücke werden grundsätzlich von der Erschließungsbeitragspflicht erfaßt.

- 7.3 Eine **doppelte Beitragserhebung** für Grundstücke, die zugleich im Erschließungsgebiet eines Spielbereichs B und eines Spielbereichs C liegen, ist im Grundsatz unbedenklich, da diese Spielbereiche verschiedene Funktionen und Ausstattungen haben. Doppelerhebungen innerhalb der Einzugsbereiche von Spielplätzen gleicher Kategorie (B/B oder C/C) kommen nicht in Betracht.

- 7.4 Sind Kinderspielplätze bei Inkrafttreten der Novelle zum Bundesbaugesetz (1. Januar 1977) bereits **endgültig hergestellt**, können gemäß Art. 3 § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) Erschließungsbeiträge lediglich nach dem bis dahin geltenden Recht erhoben werden (vgl. Nr. 7.2.4 meines RdErl. v. 8. 12. 1976 a. a. O.).

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1978 S. 649.

232371

DIN 4102 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1978 – V B 4 – 230.3

Der Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. hat auf der Grundlage der Normen DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teile 1, 2, 3, 5, 6 und 7 (jeweils Ausgabe September 1977), die ich mit RdErl. v. 16. 1. 1978 (MBl. NW. S. 104/SMBL. NW. 232371) nach § 3 Abs. 3 BauO NW bauaufsichtlich eingeführt habe, nunmehr auch den Entwurf März 1978 der Norm

DIN 4102 Teil 4

– Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile –

herausgegeben.

Die in diesem Entwurf enthaltenen Angaben können bereits im Baugenehmigungsverfahren angewendet werden, ohne daß es eines zusätzlichen Nachweises durch Brandversuche bedarf.

Der Entwurf März 1978 zu DIN 4102 kann beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-7, 1000 Berlin 30, und Kamekestraße 8, 5000 Köln 1, bezogen werden.

– MBl. NW. 1978 S. 650.

71341

Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte bei der Durchführung von Bauvorhaben

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1978 – I D 3 – 4280

Das Land Nordrhein-Westfalen wendet alljährlich erhebliche Mittel für die Wiederherstellung von trigonometrischen Punkten (TP) und von Nivellementpunkten (NivP) auf, weil die Vermessungsmarken (Vermarkungen) dieser Punkte vielfach auf Unkenntnis ihrer Bedeutung oder aus Fahrlässigkeit bei der Durchführung von Bauvorhaben – insbesondere beim Bau von Straßen, von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie bei der Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken – zerstört werden. Um diese Zerstörungen zu vermeiden, hat nach § 7 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz

(VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193/SGV. NW. 7134) der Verursacher einer Maßnahme, durch die Vermessungsmarken der Landesvermessung gefährdet werden können, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Ich bitte deshalb die mit der Planung und Durchführung von Bauvorhaben betrauten Dienststellen, vor Inangriffnahme der Bauarbeiten die Katasterbehörde (Katasteramt des Kreises oder der kreisfreien Stadt) über die geplanten Maßnahmen so frühzeitig zu unterrichten, daß gefährdete Vermarkungen noch gesichert oder verlegt werden können.

Unbeschadet des § 13 Abs. 2 Landesbauordnung werden die Baugenehmigungsbehörden gebeten, dem Bauherrn mit der Baugenehmigung zur Kenntnis zu geben,

1. daß die Gefährdung eines im Bereich des Bauvorhabens vorhandenen trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes unverzüglich dem Katasteramt mitzuteilen ist und
2. daß bei Unterlassung dieser Mitteilung die Beschädigung, Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigung der Verwendbarkeit einer Vermessungsmarke nach § 21 Vermessungs- und Katastergesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden kann und der für den Schaden Verantwortliche die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Verlegung des TP oder NivP zu tragen hat.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Mein RdErl. v. 1. 2. 1954 (SMBL. NW. 71341) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1978 S. 650.

764

Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenschule

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 3. 1978 - II/A 1 - 180-42 - 13/78

Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich gemäß § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1975 (BGBl. I S. 2289), die nachfolgende Änderung des § 28 der Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenschule vom 13. Juni 1972, RdErl. v. 26. 9. 1972 (MBL. NW. S. 1756/SMBL. NW. 764), durch Hinzufügen eines Absatzes 2 genehmigt:

(2) Hat der Bewerber die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von der Sparkasse darzulegen sind, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung einer zweiten Wiederholung.

- MBL. NW. 1978 S. 651.

8111

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) Anhörung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten nach § 22 Abs. 2 SchwbG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 3. 1978 - II B 4 - 4444.0

Nach § 15 Abs. 3 SchwbG ist die Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung befristet. Nur innerhalb dieser Frist kann der Arbeitgeber von einer erteilten Zustimmung zur Erklärung der Kündigung Gebrauch machen. Die Frist von einem Monat ist nach dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vom 14. 1. 1974 - BT Drucksache 7/1515 - so bemessen, daß dem Arbeitgeber

ausreichend Zeit zu der Überlegung bleibt, ob er dem Schwerbehinderten kündigen will oder nicht. In diese Überlegung ist nach Sinn und Zweck der Schutzvorschrift der Vertrauensmann nach § 22 Abs. 2 SchwbG einzubeziehen, indem er vor der Entscheidung, die Kündigung zu erklären, gehört wird.

- MBL. NW. 1978 S. 651.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG) Gewährung von Übergangsgeld nach §§ 16 - 16 f BVG in Fällen des § 16 Abs. 2 BVG in Verbindung mit § 18 a Abs. 3 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 3. 1978 - II B 2 - 4080 (6/78)

Nach § 16 Abs. 2 BVG ist als arbeitsunfähig im Sinne der §§ 16 bis 16 f BVG auch derjenige anzusehen, der wegen der Durchführung einer Maßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung oder einer Badekur keine Erwerbstätigkeit ausüben kann oder dem eine an stationäre Behandlungsmaßnahmen anschließende Schonungszeit zugebilligt worden ist. Wegen der Gleichstellung der Durchführung von Behandlungsmaßnahmen und der Schonungszeit mit einer Arbeitsunfähigkeit in § 16 Abs. 2 BVG ist die Mitteilung der Kuranstalt über den Antritt einer Badekur oder über die Zubilligung einer Schonungszeit als Meldung der Arbeitsunfähigkeit anzusehen, die somit als Antrag auf Gewährung von Übergangsgeld gilt. Eines besonderen Antrages des Berechtigten auf Gewährung von Übergangsgeld bedarf es in den genannten Fällen daher nicht mehr.

Dieser RdErl. ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

- MBL. NW. 1978 S. 651.

8301

Kriegsopferfürsorge

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 3. 1978 - II B 4-4401-(7/78)

Die nachstehend aufgeführten RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers werden hiermit aufgehoben:

1. RdErl. v. 30. 7. 1959 (SMBL. NW. 8301),
2. RdErl. v. 9. 5. 1960 (SMBL. NW. 8301),
3. RdErl. v. 26. 3. 1964 (SMBL. NW. 8301),
4. RdErl. v. 29. 12. 1966 (SMBL. NW. 8301),
5. RdErl. v. 12. 12. 1967 (SMBL. NW. 8301).

- MBL. NW. 1978 S. 651.

8301

Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG

Einzusetzendes Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils bzw. des Beschädigten nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 KfürsV

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 3. 1978 - II B 4 - 4401.1 (8/78)

Nach § 22 Abs. 2 KfürsV bleibt bei der Ermittlung des Einkommens, das der noch lebende Elternteil im Rahmen seiner Unterhaltspflicht zur Deckung des Bedarfs bei der Erziehungsbeihilfe der Waise einzusetzen hat, ein Betrag von monatlich mindestens 500,- DM zuzüglich 100,- DM für jedes weitere unterhaltsberechtigende Kind unberücksichtigt. Entsprechendes gilt nach § 23 Abs. 3 KfürsV hinsichtlich des Einsatzes des Einkommens des Beschädigten bei der Erziehungsbeihilfe für sein Kind mit der Maßgabe, daß für den unterhaltsberechtigten Ehegatten 140,- DM unberücksichtigt bleiben.

Diese von der allgemeinen Einkommensgrenze des § 25 a Abs. 4 BVG abweichenden besonderen Einkommensgrenzen bei der Erziehungsbeihilfe sind in ihren Ausgangsbeträgen seit 1965 unverändert geblieben. Das hat im Hinblick auf die zwischenzeitliche erhebliche Steigerung der allgemeinen Kosten für den Lebensunterhalt insbesondere in den letzten Jahren zunehmend zu Ergebnissen geführt, die mit dem mit der Einführung der besonderen, von einem Mindest-Festbetrag ausgehenden Einkommensgrenzen bei der Erziehungsbeihilfe ursprünglich verfolgten Zweck nicht mehr zu vereinbaren sind.

Zweck der besonderen Einkommensgrenzen bei der Erziehungsbeihilfe war es seit jeher, die Berechtigten beim Einsatz des Einkommens günstiger, jedenfalls aber nicht schlechter zu stellen, als das bei Anwendung der allgemeinen Einkommensgrenze des § 25 a Abs. 4 BVG (§ 25 a Abs. 2 BVG a. F.) der Fall wäre.

Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 22 Abs. 2 KfursV i. d. F. der Änderungsverordnung zur Kriegsgesamtfürsorgeverordnung vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 743).

Durch diese Vorschrift ist die frühere Regelung in § 22 Abs. 2 und 3 KfursV vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653) ersetzt worden, die für die Erziehungsbeihilfe zwei besondere Einkommensgrenzen vorsah. Neben einer auf dem doppelten Regelsatz beruhenden Einkommensgrenze, die über der allgemeinen Einkommensgrenze des § 25 a, Abs. 2 BVG a. F. lag (§ 22 Abs. 2 KfursV 1961), galt alternativ als Einkommensgrenze der Einkommensschonbetrag für Unterhaltsleistungen der Mutter bei der Feststellung der Waisenausgleichsrente (§ 15 DVO zu § 33 BVG), sofern dies im Einzelfall günstiger war.

Nach der Begründung zur Änderungsverordnung vom 3. August 1965 wurde die Alternativregelung für die Einkommensgrenze bei der Erziehungsbeihilfe „aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung“ ersetzt, weil die am Einkommensschonbetrag des § 15 DVO zu § 33 BVG orientierte, im Zeitpunkt des Erlasses der Änderungsverordnung bereits bei 500,- DM liegende und in dieser Höhe als Mindest-Festbetrag in § 22 Abs. 2 KfursV - 1965 übernommene Einkommensgrenze generell über der auf dem doppelten Regelsatz beruhenden Alternativ-Einkommensgrenze lag und letztere damit „praktisch bedeutungslos“ geworden war (vgl. BR-Ds 64/65 zu § 1 Nr. 12 - § 22 der Verordnung).

Die Begründung zur Einführung des Mindest-Festbetrages in § 22 Abs. 2 KfursV - 1965 als besondere Einkommensgrenze für die Erziehungsbeihilfe bestätigt die Grundregelungsabsicht des Verordnungsgebers, derzufolge für die Erziehungsbeihilfe eine gegenüber der allgemeinen Einkommensgrenze günstigere, keinesfalls jedoch eine unter der allgemeinen, regelsatzgebundenen Einkommensgrenze liegende Grenze für den Einsatz von Einkommen gelten sollte.

Verdeutlicht wird das durch den ausdrücklichen Hinweis in der Begründung zur Änderungsverordnung - 1965, daß etwaige Härten, die sich in Einzelfällen aus dem Wegfall der Vergleichsberechnung (Alternativ-Einkommensgrenzen) ergeben, ausgeglichen werden können, da die neuen Freibeträge in § 22 Abs. 2 KfursV - 1965 Mindestbeträge darstellen (vgl. BR-Ds 64/65 a. a. O.).

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung halte ich es deshalb unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des § 22 Abs. 2 KfursV - 1965 und des rechtskräftigen Urteils des OVG Rheinland-Pfalz v. 20. Dezember 1976 - IV B 11 - B 3663 - für rechtlich vertretbar und geboten, vom nächsten Ausbildungsabschnitt an, den Begriff „mindestens“ in § 22 Abs. 2 KfursV - 1965 dahin auszulegen, daß für den Einsatz des Einkommens anstelle der in dieser Vorschrift genannten Beträge ein Betrag in Höhe der allgemeinen Einkommensgrenze des § 25 a Abs. 4 BVG berücksichtigt wird, sofern das im Einzelfall günstiger ist. Bei der danach erforderlichen Vergleichsberechnung ist jedoch kein Familienzuschlag nach § 25 a Abs. 4 Nr. 3 BVG für das Kind, für das Erziehungsbeihilfe zu gewähren ist, anzusetzen; auch sind die Richtlinien für die Feststellung der Einkommensgrenze nach §§ 22, 23 KfursV nach meinem RdErl. v. 18. 11. 1974 (SMBl. NW. 8301) nicht anzuwenden.

- MBl. NW. 1978 S. 651.

8301

Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Übliche Ausbildung - sogenanntes Parkstudium

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 3. 1978 - II B 4 - 4401.1 - (9/78)

Mein RdErl. v. 5. 1. 1977 (SMBl. NW. 8301) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Bei einem Studienwechsel nach dem zweiten Semester oder aus Gründen, die der Studierende zu vertreten hat, kann Erziehungsbeihilfe nur bis zur Höchstförderungs-
dauer der zuerst geförderten Studienrichtung gewährt werden; zur Sicherung des Studienabschlusses kann ausnahmsweise darüber hinaus Erziehungsbeihilfe als Darlehen in Betracht kommen.

- MBl. NW. 1978 S. 652.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Tunesischen Republik, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 3. 1978 -
I B 5 - 451 a - 1/76

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul der Tunesischen Republik in Köln ernannten Herrn Fritz Hecker am 20. März 1978 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Honorarkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen. Die Anschrift lautet:

Hauptstraße 15
5000 Köln 50
Tel.: 39 25 98
Sprechzeit: Mo - Fr 9.00 - 12.00

- MBl. NW. 1978 S. 652.

Innenminister

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2. RVO

Bek. d. Innenministers v. 27. 3. 1978 -
III A 4 - 38.80.20 - 3984/78

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Land überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Förderkreis Wildpark-Leverkusen e. V.,
Leverkusen,
2. Halle Münsterland GmbH, Münster,
3. Krankenhaus Halle-Werther, Halle,
4. Bund deutscher Schiedsmänner e. V., Bochum,
5. Städtisches Krankenhaus Fröndenberg GmbH,
Fröndenberg,
6. Auguste-Viktoria-Klinik Bad Oeynhausen e. V.,
Bad Oeynhausen,
7. Sport- und Freizeitgesellschaft Unna mbH, Unna.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für das Unternehmen zu Nummer 1 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für die Unternehmen zu den Nummern 2 bis 7 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, für das Unternehmen zu Nummer 2 ab 1. Januar 1979.

- MBl. NW. 1978 S. 652.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr****Verlust eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 16. 3. 1978 – Z/A – BD – 91 – 00

Der Dienstausweis Nr. 143 des Eichhauptsekretärs Gustav Overhoff vom Eichamt Duisburg, geb. am 15. 9. 1936, wohnhaft in 5810 Witten, Edelweißweg 12, ausgestellt von der Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Haroldstr. 4, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 653.

Personalveränderungen**Justizminister
Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Verwaltungsgericht H. Wiesemann in Arn-
berg zum Richter am Obergerverwaltungsgericht in Münster,

Richter am Verwaltungsgericht E. Schaefer in Düssel-
dorf zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in
Gelsenkirchen,

die Richter

I. Lübbert in Aachen,
U. Crummenerl in Arnberg,
G. Leskovar in Düsseldorf,
H. Bauer in Gelsenkirchen,
J. M. Veith in Köln

zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es sind versetzt worden:

Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. G. Hirtsiefer
als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das
Verwaltungsgericht Köln,

Richterin am Verwaltungsgericht B. Kirchhof vom Ver-
waltungsgericht Arnberg an das Verwaltungsgericht
Düsseldorf.

– MBl. NW. 1978 S. 653.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Regierungsrat z. A. Diplom-Volkswirt H. Schindler zum
Regierungsrat

– MBl. NW. 1978 S. 653.

I.

9220

Beschriftung von Ortstafeln

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 4. 1978 – IV/A 3 – 78-42 (310, 311) – 25/78

Die Ortstafeln sind Bestandteil der Wegweisung.

Darüber hinaus haben sie auch rechtsbegründende Bedeutung:

Unmittelbar an den Ortstafeln beginnen bzw. enden die innerhalb geschlossener Ortschaften geltenden besonderen Verkehrsvorschriften.

Die Bestimmungen in Abschnitt VII der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Vwv-StVO) zu Zeichen 310 und 311 lassen bekanntlich zwei verschiedene Fassungen der Beschriftung der Ortstafeln von Ortsteilen zu:

Erste Fassung

1. Zeile: Name der Gemeinde
2. Zeile: Name des Ortsteils (mit dem vorgeschalteten Wort „Orts-“ bzw. „Stadtteil“)

Zweite Fassung

1. Zeile: Name des Ortsteils
2. Zeile: Name der Gemeinde (mit dem vorgeschalteten Wort „Stadt“ bzw. „Gemeinde“)

Nach der kommunalen Neugliederung kam es bei der Gestaltung dieser Ortstafeln verschiedentlich zu Schwierigkeiten, die u. a. darin bestehen, daß die Lesbarkeit der Angaben in der zweiten Zeile wegen der verkleinerten Schrift unbefriedigend ist. Ferner ist auch in einzelnen Bundesländern eine unterschiedliche Entwicklung in der Beschriftung von Ortstafeln festzustellen. Daher strebe ich insbesondere unter dem letztgenannten Gesichtspunkt eine einheitliche Dauerregelung auf Bundesebene im Rahmen der StVO an.

Bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung bitte ich wie folgt zu verfahren:

1 Ortstafel-Vorderseite (Zeichen 310)**1.1 Städte in Ballungsräumen**

In diesen Gebieten gilt grundsätzlich die erste Fassung. Es ist auch dann von ineinanderübergehender Bebauung der einzelnen Ortsteile auszugehen, wenn an den Ortsteilrändern eine lockere Bebauung vorherrscht.

Die zweite Fassung ist hier nur für den Ortsteil anzuwenden, der tatsächlich in „größerer Entfernung“ vom Ortskern liegt.

Als „größere Entfernung“ ist jede Entfernung zu verstehen, bei der der Verkehrsteilnehmer beim Verlassen des Ortsteils oder der Ortschaft den Eindruck gewinnt, als befände er sich wieder auf „freier Strecke“, also außerhalb der geschlossenen Ortschaft.

1.2 Städte und Gemeinden in ländlichen Bereichen (Flächengemeinden)

Für Flächengemeinden ist grundsätzlich die zweite Fassung anzuwenden, da dort zwischen einem Ortsteil und dem Ortsteil, nach dem die Gemeinde benannt ist, oder zwischen Ortsteilen untereinander in der Regel eine „größere Entfernung“ liegt. Geht jedoch die Bebauung des/der Ortsteils/e in die Bebauung der namensgebenden Ortschaft über, ist die erste Fassung anzuwenden.

2 Ortstafel-Rückseite (Zeichen 311 StVO)

Die Ortstafel-Rückseite ist in zwei Hälften unterteilt. In der unteren Hälfte steht der Name des durchfahrenen Ortes auf gelbem Grund. Ist der durchfahrene Ort ein Ortsteil der Gemeinde, so ist nur der Name des Ortsteils ohne weitere Zusätze aufzuführen.

Gehen zwei Orte ineinander über und müssen die Verkehrsteilnehmer über deren Namen unterrichtet werden, so sind die Ortstafeln für beide etwa auf gleicher Höhe aufzustellen. Deren Rückseiten sind dann gleich den Vorderseiten der rechts stehenden Tafel (Zeichen 310) zu beschriften; eine Unterteilung entfällt.

Die obere Hälfte der Ortstafel-Rückseite nennt den Namen des nächsten Nahziels in der Regel auf gelbem Grund. Das Nahziel ist für den Bereich der Bundesstraßen dem vom Bundesminister für Verkehr herausgegebenen Fern- und Nahzielverzeichnis für Bundesstraßen zu entnehmen. (Dieses Verzeichnis wird z. Z. neu aufgelegt. Bis zu seiner Bekanntgabe sind Fern- und Nahziele bei den zuständigen Landesstraßenbauämtern zu erfragen). Für Landstraßen ist als Nahziel der Name des nächsten verkehrswichtigen Ortes (Gemeinde- oder Ortsteilname) zu wählen, der sich unabhängig von Zuständigkeitsgrenzen bis zur Erreichung dieses Ortes auf allen weiteren Ortstafeln wiederholt. Bei allen anderen Straßen ist als Nahziel der Name des nächsten Ortes (Gemeinde- oder Ortsteilname) anzuzeigen.

Ist das nächste Nahziel ein Ortsteil der durchfahrenen Ortschaft, so nennt das Zeichen den Namen des Ortsteils auf weißem Grund. Dieser Fall ist dann gegeben, wenn die durchfahrene Ortschaft namensgebender Gemeindeteil ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mein RdErl. v. 4. 12. 1969 (MBI. NW. 1970 S. 4/SMBI. NW. 9220) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1978 S. 654.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1978	Nummer 45
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	29. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Erläuterungen 1971 – Erl. 1971)	656
2370	29. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Studentenwohnraumförderung	664
23725	30. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene	664
7843	18. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Bildung, Zusammensetzung und Leitung der Notierungskommission für Schlacht- viehpreise	667

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
18. 4. 1978	Landeswahlleiter Bek. – Landtagswahl 1975; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	668
	Personalveränderungen Landesrechnungshof	668